

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2022

Geschäftszahl

Ro 2022/09/0004

Rechtssatz

Die Dienstpflichtverletzungen der mehrfachen punktuellen Verfahrensverzögerungen im Zusammenhang mit Fristsetzungsanträgen über teilweise mehrere Jahre sind schon ihrer Art nach geeignet, der Anwendung einer bedingten Strafnachsicht nach § 78 Abs. 1 Wr DO 1994 entgegenzustehen (nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist dabei ua insbesondere auf die Art der Dienstpflichtverletzung und den Grad des Verschuldens Bedacht zu nehmen).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022090004.J05